



# Baden-Württemberg

FINANZAMT MANNHEIM-NECKARSTADT

EINGEGANGEN AM 05. JAN. 2023  
UD

Finanzamt Mannheim-Neckarstadt · 68150 Mannheim

Mannheim 03.01.2023

Bearbeiterin Frau Jurcenko

Telefon 0621 292-1098

Aktenzeichen 37003/23805

SG 04/10

(Bitte bei Antwort angeben)

Firma  
Erdenwerk Mannheim GmbH  
Stabhalter Str. 27  
68307 Mannheim

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

**Erdenwerk Mannheim GmbH**

(Name und Vorname bzw. Firma)

**Stabhalter Str. 27, 68307 Mannheim**

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG nachhaltig erbringt und
- unter der Steuernummer 37003/23805
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE226329070 registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 03.01.2026**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



# Baden-Württemberg

FINANZAMT MANNHEIM-NECKARSTADT

Finanzamt Mannheim-Neckarstadt · 68150 Mannheim

## Firma

Erdenwerk Mannheim GmbH  
Stabhalter Str. 27  
68307 Mannheim

Mannheim, 03.01.2023

Steuernummer:	28	37	003/23805
Länder-Nr. FA-Nr.			

**Sicherheits-Nummer: 28 37 04100200**

Länder-Nr. FA-Nr.

## **Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

### Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	<b>Erdenwerk Mannheim GmbH</b>
Rechtsform	<b>GmbH</b>
Anschrift	<b>Stabhalter Str. 27, 68307 Mannheim</b>

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **03.01.2023** bis zum **03.01.2026**.

### **Wichtiger Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen. Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen. Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.